

# Ordnung und Verstoß in illuminierten Rechtshandschriften

*Susanne Wittekind*

Im Hochmittelalter werden in verschiedenen Regionen Europas Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten (*consuetudines*) schriftlich aufgezeichnet und gesammelt. Durch die Verschriftlichung werden Rechte und Pflichten festgeschrieben, wird neues Recht vom alten unterscheidbar, werden Rechtsnormen nachprüfbar.<sup>1</sup> Die Texte zielen auf die Proklamation, Wahrung oder Durchsetzung einer Rechtsordnung, die als legitim, gerecht und dem allgemeinen Wohl dienend dargestellt wird. Inhaltlich verhandeln sie nicht nur die Norm, sondern gerade auch die vielfältigen Verstöße gegen die Rechtsordnung, sie regeln deren gerichtliche Klärung und setzen Strafen fest. Ein erstaunlich großer Anteil dieser Rechtshandschriften ist reich illuminiert. Die Miniaturen thematisieren in der Regel die göttliche oder konziliare Autorisierung des Gesetzgebers und der von ihm gegebenen Rechtsordnung, häufig auch das Gerichtsverfahren. Der folgende Beitrag widmet sich der Frage, in welchen Rechtstexten und in welchen Entstehungszusammenhängen Rechtsbrüche ins Bild gesetzt werden. Der Rechtsbruch, so die These, macht die Labilität der bestehenden Rechtsordnung bewusst. Er gibt Anstoß zur Reflexion über die Grundlagen des Rechts, über die Notwendigkeit von Gesetzgebung und über konkurrierende Rechtsvorstellungen. Er dient meist zur Begründung von Herrschaft als rechtssichernder Instanz.

## *1.1. Rechtsbegründung und Sanktion in Urkunden*

Gesetzgebung erfolgte bis ins 12. Jahrhundert meist in Form von Urkunden, die vom Herrscher oder Fürsten ausgestellt wurden. Darunter fallen Privilegien, das heißt Sonderrechte für einzelne Personen oder Institutionen, die Isidor von Sevilla in den *Etymologien* (V. 18) als „quasi privatae leges“ bezeichnet werden, ebenso wie Gesetze (*leges*) allgemeiner Gültigkeit wie zum Beispiel Landfrieden.<sup>2</sup> Eingeleitet werden solche Einzelgesetze in Urkundenform durch die Anrufung Gottes (*invocatio*).<sup>3</sup> Sie beruft Gott als Schöp-

---

<sup>1</sup> Grundlegend Armin Wolf: *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, München 21996, S. 1–59, hier S. 25.

<sup>2</sup> Isidor: *Etymologiae*, in: Sancti Isidori Hispalensis episcopi opera omnia (Patrologiae cursus completus, Series Latina, 82), hg. v. Jacques Paul Migne, Bd. III/IV, Paris 1850, Sp. 73–728, hier zu den leges (V.3) Sp.199, zu Privilegien (V.18) Sp. 202, deutsche Übersetzung von Lenelotte Möller: *Die Enzyklopädie des Isidor von Sevilla*, Wiesbaden 2008, hier zu den leges (V. 3) S. 172, zu Privilegien (V. 18) S. 175.

<sup>3</sup> Zum Aufbau hochmittelalterlicher Urkunden s. Harry Bresslau: *Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Berlin 1889, S. 50, 56–60; Thomas Vogtherr: *Urkundenlehre. Basiswissen*, Hannover 2008,

fer und höchsten Richter zum Schirmherren und Garanten des Rechtsakts, welcher der Sicherung oder Wiederherstellung des Rechts dienen soll. Vielfach folgen in der Arenga allgemeine Überlegungen über die Notwendigkeit von Gesetzen und die Wiederherstellung von Recht und Ordnung im Land und unter den Menschen, bevor die eigentlichen konkreten Bestimmungen oder Rechtsverleihungen aufgeführt werden. An diese schließt sich häufig eine Poenformel (*sanctio*) an, die ewige Höllenqualen demjenigen verheißt, der gegen diese Regelungen verstößt. Bereits hier ist die Bestimmung eines Rechts (*ius*) – bei Isidor abgeleitet von *iustus*/gerecht – gekoppelt an die Vorstellung des Rechtsverstoßes, der durch (göttliche) Strafe sanktioniert wird.

Schon in der Gewährung eines Rechts wird dessen mögliche Nichtachtung, der Rechtsbruch zum Thema und zum Problem. Dies gilt einerseits in praktischer Hinsicht, denn die herrscherliche Gewalt ist nicht immer hinreichend präsent, um die Wahrung des verliehenen Rechts zu garantieren und durchzusetzen. Doch ist dies zugleich eine konzeptionelle Implikation. Denn im Gegensatz zum göttlichen, in der Natur gegründeten Gesetz (*fas*) ist das menschliche Gesetz als positives Recht gesetzt und von den Sitten abhängig, soll aber durch Vernunft begründet sein und dem Gemeinwohl dienen. Oftmals steht ein Gesetz somit Interessen Einzelner oder bestimmter Gruppen entgegen; diese können den Allgemeinnutz oder die Notwendigkeit eines Gesetzes bestreiten und sich mit Berufung auf älteres oder Gewohnheitsrecht über das neue Recht hinwegsetzen.<sup>4</sup> Hinterfragt wird nun die Gesetzgebungsberechtigung, d.h. ob der König wie der antike Kaiser das alleinige Gesetzgebungsrecht habe (*lex regia*) oder ob er nur innerhalb seines Kronguts und hinsichtlich der Regalien dazu befugt sei, ansonsten aber der Zustimmung (*consensus/assensus*) der Großen oder eines Rates bedürfe nach dem römisch-rechtlichen Grundsatz, dass ein Gesetz, das alle angehe, von allen bestätigt sein müsse.<sup>5</sup> Angefochten wird auch der Anspruch auf Rechtsgeltung in Gebieten, in denen der Herrscher seine Jurisdiktionsgewalt nicht durchzusetzen vermag.<sup>6</sup> Das gesetzte Recht ist mithin hinsichtlich seiner Legitimität und Geltung hinterfragbar, es ist wandelbar, anfechtbar. Die formelhaften Elemente der urkundlichen Einzelgesetze (*statuta, decreta, fueros, ordenanzas*) in *Invocatio*, Arenga und Poenformel sind mithin wichtige Elemente der Legitimation und Autorisierung des Urkundenausstellers, die den Geltungsanspruch des verliehenen Rechts stützen.

---

S. 44–51. Zur Bedeutung der *Invocatio* s. Peter Rück: DIE URKUNDE ALS KUNSTWERK, IN: *KAISERIN THEOPHANU*, HG. V. ANTON VON EUW/PETER SCHREINER, Bd. II, KÖLN 1991, S. 311–333, hier S. 327.

<sup>4</sup> Wolf 1996 (wie Anm. 1), S. 41–45.

<sup>5</sup> Cod. 5.59.5.2: „Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur“; s. ebd., S. 18–20; im Investiturstreit wird das selbständige Gesetzgebungsrecht auch für den Papst beansprucht, Johannes von Salisbury dehnt es um 1168 auf den König aus, der „rex imperator in terra sua“ sei; zum gegenläufigen Grundsatz des Codex Justinians ebd. S. 39f.

<sup>6</sup> So von Clemens V., Dekretale *Pastoralis cura* 1314, s. ebd., S. 23.

## 1.2. Rechtsbegründung in Prologen von Rechts- und Gesetzbüchern

Eine vergleichbare Funktion übernimmt in den systematisch geordneten Rechtsbüchern (Spiegeln) und Gesetzbüchern (Kodifikationen), die seit dem 13. Jahrhundert entstehen, der Prolog.<sup>7</sup> Er gibt Auskunft nicht nur über das Zustandekommen des Werks, über Auftraggeber und Autor, sondern behandelt darüber hinaus oftmals in rechtsbegründender Absicht die Frage der Herkunft und Notwendigkeit von Gesetzgebung. Berühmt ist die Herleitung der weltlichen Gesetzgebungsgewalt des Königs im Prolog der *Konstitutionen von Melfi* Friedrichs II. von 1231.<sup>8</sup> Dieser setzt ein mit der ebenbildlichen Erschaffung des ersten Menschenpaares durch den Schöpfer, der Übertretung des Gebots, das mit dem Verlust der Unsterblichkeit bestraft wurde, mit Laster und Hass, die dadurch in die Welt gekommen seien. Die Fürsten der Völker seien durch göttliche Providenz dazu geschaffen, die Verbrechen der Menschen einzudämmen und als Exekutoren den göttlichen Ratschluss zu befestigen, die Kirche vor Feinden zu verteidigen und dem Volk Frieden und Gerechtigkeit zu bringen. Der Sündenfall als erste Gebotsübertretung ist damit zugleich Urbild der irdischen Gesetzesübertretungen und Grund für die Notwendigkeit weltlicher Gesetze, die dazu geschaffen sind, Laster und Kampf unter den Menschen einzuschränken und den Frieden zu fördern.

Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass verschiedene (Kirchen-)Rechtshandschriften Miniaturen des Sündenfalls den Rechtstexten voranstellen.

Schon in der spanischen Rechtssammlung des *Codex Albeldense* von 976



Abb. 1: Codex Albeldense, *Sündenfall*, 976 (Biblioteca Real Monasterio de San Lorenzo de El Escorial, Cod. d.I.2, fol. 17r)

<sup>7</sup> Ebd., S. 46ff.

<sup>8</sup> *Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien* (Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 2, Suppl.), hg. v. Wolfgang Stürner, Hannover 1996, hier der Prolog S. 145–147; s. [http://bsbdmgh.bsb.lrz-muenchen.de/dmgh\\_new/app/web?action=loadBook&bookId=00000802](http://bsbdmgh.bsb.lrz-muenchen.de/dmgh_new/app/web?action=loadBook&bookId=00000802) (10. 4. 2010).



Abb. 2: Decretum Gratiani, *Genesiszyklus von der Erschaffung bis zum Erdenleben Adams und Evas*, um 1300 (Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, fol. 1r)

(Escorial, Cod. d.I.2) enthält die einleitende Text- und Bildfolge vor dem *Liber Canonum*, d.h. den Akten der spanischen und gallischen Konzilien bis 681, nach kosmologischen Darstellungen und vor den Widmungsgedichten eine ganzseitige Miniatur des Sündenfalls (Abb. 1).<sup>9</sup> Die um 1300 in Frankreich geschaffene Gratian-Handschrift (Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, fol. 1r) schildert in der Eingangsminiatur vor dem Beginn der Bulle in sechs Szenen Erschaffung, Ermahnung, Sündenfall, Verhör, Vertreibung und Erdenleben Adams und Evas (Abb. 2).<sup>10</sup> Doch auch in der Bologneser Handschrift der *Dekretalen* Gregors IX. in Toledo (Kathedrallbibliothek, Ms. 4–8) findet sich der Sündenfall als Eröffnungsbild.<sup>11</sup> Das Begleitschreiben Gregors IX. an die Rechtsschulen von Bologna und Paris (*rex pacificus*) zu der 1234 abgeschlossenen Dekretalensammlung (*Liber Extra*), die der spanische Dominikaner und Lehrer Vidals, Raymund von Peñafort (1175–1275), in Gregors

<sup>9</sup> Zur Handschrift s. Kristin Böse: Recht sprechen. Diskurse von Autorschaft in den Illuminationen einer spanischen Rechtshandschrift des 10. Jahrhunderts, in: *AusBILDung des Rechts. Systematisierung und Vermittlung von Wissen in mittelalterlichen Rechtshandschriften*, hg. von Kristin Böse/Susanne Wittekind, Frankfurt a.M. 2009, S. 109–137; Faksimile des *Códice Albeldense 976* (Colección scriptorium, 15), hg. v. Javier García Turza, Madrid 2002. S. den Vortrag zum Werkstattgespräch am DHI, Rom „Die Miniaturen in den Handschriften der *Dekretalen* Gregors IX. (*Liber Extra*)“ von Susan L’Engle: *Picturing Gregory: The Evolving Imagery of Canon Law*, Rom 3. 3. 2010, S. 2.

<sup>10</sup> *Illuminating the Law. Legal manuscripts in Cambridge Collections*, Ausstellungskatalog (Cambridge, Fitzwilliam Museum, 2001) hg. v. Susan L’Engle/Robert Gibbs, London/Turnhout 2001, Nr. 8 (Robert Gibbs); Kristin Böse/Susanne Wittekind: Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im Decretum Gratiani und in den Dekretalen Gregors IX., in: *AusBILDung des Rechts* 2009 (wie Anm. 9), S. 20–38, hier S. 25–27.

<sup>11</sup> Antonio García y García/Ramón González: *Los manuscritos jurídicos medievales de la Catedral de Toledo*, Rom/Madrid 1970, S. 7f. Für diesen Hinweis danke ich Susan L’Engle.

Auftrag verfasste, spricht den Sündenfall jedoch nur indirekt an, indem es die Begierde als Hauptlaster hervorhebt.<sup>12</sup> Gregor schreibt, der friedensstiftende König (Christus) wollte in seinem huldvollen Erbarmen, dass seine Untertanen rechtschaffen, friedliebend und ehrbar seien. Das Laster der Begierde, die Mutter der Streitigkeiten, habe jedoch in der Gegenwart viel Zank erzeugt und gefährde durch falsche Prozesse das menschliche Recht, das nur durch die Tugend der Gerechtigkeit bewahrt werde. Das Gesetz solle schädliche Gier unter der Regel des Rechts eindämmen und dadurch den Menschen erlauben, ehrenvoll zu leben, den Nächsten nicht zu schädigen und jeden zu seinem Recht kommen zu lassen. Der kirchlichen Rechtsprechung mangle es an einer verbindlichen Gesetzesgrundlage, denn die päpstlichen Konstitutionen, Dekrete und Briefe seien verstreut, nicht überall greifbar und zudem widersprüchlich. Diese neue Dekretalensammlung aber fasse die Gesetze seiner Vorgänger wie seine eigenen unter Ausschluss überflüssiger oder widersprüchlicher Gesetze in einem Band zusammen und setze die älteren Dekretalensammlungen außer Kraft.

Ähnlich fasst dies der Prolog des unter Alfons X. dem Weisen zwischen 1254 und 1261 entstandenen *Libro de las Leyes*<sup>13</sup>: Da die Menschen Verschiedenes wollen und von selbst nicht zur Übereinkunft kommen, komme es auf Erden zu großem Übel. Den Königen sei daher die Aufgabe übertragen, in ihren *pueblos* Frieden und Gerechtigkeit zu wahren und dafür Gesetze zu erlassen. Das hier kodifizierte Recht diene der Bekämpfung der Übel, die im Herrschaftsgebiet wegen der vielen Sonderrechte (*fueros*) entstanden seien, die in einzelnen Orten und Gebieten genutzt würden und die gegen Gott und gegen das Recht seien, weil sie, ohne Vernunft, zur Rechtsunsicherheit der Richtenden führten

<sup>12</sup> *Corpus iuris canonici*, hg. v. Emil Ludwig Richter/Emil Friedberg, Bd. II: *Decretalium Collectiones, Decretales Gregorii IX*, Leipzig 1879, Sp. 1–4; „Gregorius, Episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis doctoribus et scholaribus universi Bononiae commorantibus salutem et apostolicam benedictionem. Rex pacificus pia miseratione disposuit sibi subditos fore pudicos, pacificos et honestos. Sed effrenata cupiditas, sui prodiga, pacis aemula, mater litium, materia iurgiorum, tot quotidie nova litigia generat, ut, nisi iustitia conatus eius sua virtute reprimeret, et quaestiones ipsius implicitas explicaret, ius humani foederis litigatorum abusus exstingueret, et dato libello repudii concordia extra mundi terminos exsularet. Ideoque lex proditur, ut appetitus noxius sub iuris regula limitetur, per quam genus humanum, ut honeste vivat, alterum non laedat, ius suum unicuique tribuat, informatur. Sane diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum, in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem, confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supradicta, quae tanquam incertae frequenter in iudiciis vacillabant, ad communem, et maxime studentium, utilitatem per dilectum filium fratrem Raymundum, capellanum et poenitentiarum nostrum, illas in unum volumen ressecatis superfluis providimus redigendas, adiacentes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant dubia, declarantur. Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.“ S. [http://www.fh-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre\\_0bul.html](http://www.fh-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_0bul.html) (9. 4. 2010).

<sup>13</sup> Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des *Libro de las Leyes* als erstem Teil (*Primera Partida*) der umfassenden alfonsinischen Gesetzeskodifikation (*Siete Partidas*) s. Wolf 1996 (wie Anm. 1), S.

– deshalb seien diese Gesetze im Buch niedergeschrieben, zum Dienst an Gott und für das Wohl der Gemeinschaft; dem hier verkündeten Recht gebühre Vorrang vor anderem Recht, und wer dagegen verstoße, irre auf dreierlei Weise: erstens gegen Gott, um dessen Gerechtigkeit und Wahrheit zu vollenden das Buch gemacht worden sei; zweitens gegen den natürlichen Herrn (*sennor natural*), sein Werk und sein Mandat missachtend; drittens durch sein Vergehen gegen die Gemeinschaft und den allgemeinen Nutzen.

Mit Anklängen an die Bulle Gregors IX. erläutert auch der Prolog des *Vidal Mayor*, das heißt der aragonesischen Gesetzeskodifikation, die der Bischof von Huesca, Vidal de Cañellas (gest. 1252), im Auftrag Jakobs I. *el Conquistador* (1218–1276) im Jahr 1247 abschloss, den Nutzen der systematischen Rechtsaufzeichnung.<sup>14</sup> Demnach mussten zunächst die aragonesischen *fueros* verschiedenen Alters gesammelt werden; sie wurden vor dem König verlesen, dunkle Stellen geklärt, Überflüssiges wurde gestrichen, Fehlendes ergänzt, das ganze nach Themen in Bücher und Tituli geordnet und mit gutem Rat („con buen et sano consejo“) verabschiedet und promulgiert, weil von allen entschieden werden sollte, was alle betrifft. Die alten Rechte seien damit aufgehoben, denn sie hätten sich als schädlich für die Temporalia und als eine Gefahr für die Seelen erwiesen, weil sie nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern wegen des eigenen Vorteils geschaffen worden seien. Alle Richter seien gefordert, nur mehr nach dem neuen Recht zu urteilen.

---

199–202; Salustiano de Dios: The Operation of Royal Grace in Castile, 1250–1530, and the Origins of the Council of the Chamber, in: *Legislation and Justice*, hg. v. Antonio Padoa-Schioppa, Oxford 1997, S. 159–173, hier S. 160–163. Der Prolog wird zitiert nach der ältesten erhaltenen, zudem reich illuminierten und um 1300 zu datierenden Handschrift London, British Library, Add. Ms. 20787 in der Textedition *Alfonso X el sabio Primera Partida según el Manuscrito Add. 20787 del British Museum*, hg. v. Juan Antonio Arias Bonet, Valladolid 1975, S. 3: „Sancti Spiritus assit nobis gracia. [...] A Dios deue omne adelantar e poner primeramente en todos los buenos fechos que quisiere començar, ca El es comienço e fazedor e acabamiento de todo bien [...], porque las voluntades e los entendimientos de los omnes son departodis en muchas maneras, por ende los fechos e las obras dellos no acuerdan en uno, e desto nascen grandes contiendas e muchos otros males por las tierras. Por que conuine a los reyes que an a tener e a guardar sus pueblos en paz e en iusticia, que fagan leyes e posturas e fueros, por que el desacuerdo que han los omnes naturalmente entre ssí se acuerde por fuerza de derecho, assí que los buenos uiuan bien e en paz e los malos sean escarentados de sus maldades.“

<sup>14</sup> S. Wolf 1996 (wie Anm. 1), S. 215f.; die älteste erhaltene, zugleich reich illuminierte Handschrift (Los Angeles, Paul Getty Collection, Ms. Ludwig XIV 4) enthält den Text in einer volkssprachlichen Fassung und wurde laut Kolophon von dem 1297–1305 als *Notarius publicus* in Pamplona nachweisbaren Miguel Lopiz de Çandiu geschrieben. Textedition von Gunnar Tilander: *Vidal Mayor*, Traducción aragonesa de la obra In excelsis Dei thesauris de Vidal de Canellas, 3 Bde., Lund 1956, sowie *Vidal Mayor*, Edición, introducción y notas al manuscrito, hg. v. Maria de los Desamparados Cabanes Pecour/Asunción Blasco Martínez/Pilar Pueyo Colomina, Zaragoza 1997. Kunsthistorische Untersuchungen zum *Vidal Mayor* bieten Carl Michael Kauffmann: *Vidal Mayor: Ein spanisches Gesetzbuch aus dem 13. Jahrhundert in Aachener Privatbesitz*, in: *Aachener Kunstblätter*, XXIX, 1964, S. 108–138, sowie Anton von Euw, in: Ders./Joachim M. Plotzek, *Die Handschriften der Sammlung Ludwig*, Bd. IV, Köln 1985, S. 25–29, 63–77.

Die Rechtskodifizierungen werden in diesen Prologen als notwendiges Heilmittel (*remedium*) gegen den durch die menschliche Begierde und den Sündenfall in die Welt gekommenen Streit gesehen. Zu dieser Aufgabe, zur Gesetzgebung und Wahrung des Rechts, sind der weltliche wie der geistliche Herrscher gleichsam als Stellvertreter Christi auf Erden berufen und autorisiert. Die Störung der Ordnung des Gemeinwesens durch Eigennutz, Rechtsunsicherheit und Krieg ist Ausgangspunkt für diese neuen Kodifizierungen.<sup>15</sup> Neben diesen schriftlichen Begründungen werden in den Rechtshandschriften verschiedene visuelle und bildliche Mittel zur Autorisierung der neuen Kodifizierungen erprobt. Dazu kann, wie im Fall der *Dekretalen* Gregors IX., ein spezifisches Layout beitragen, aber auch die bildliche Absicherung herrscherlicher Gesetze als Ausfluss göttlicher Weisung oder die Darstellung des Königs als Mittler zwischen Konfliktparteien und Wahrer kirchlicher Rechte wie im *Libro de las Leyes*.<sup>16</sup>

Im Folgenden soll das Augenmerk jedoch gerade auf Darstellungen der Störung von Ordnung durch Gewaltakte gerichtet werden. Welche Rolle kommt diesen visuellen Manifestationen der Übertretung von Rechtsordnungen hinsichtlich der Legitimation von Gesetzgebung und herrscherlicher Rechtswahrung zu? Wie funktionieren sie im Zusammenhang einer Rechtshandschrift? Als Beispiel dienen eine illuminierte spanische Urkundensammlung (*Libro de las Estampas* von León, um 1200), das illuminierte erste Buch der kastilischen Rechtskodifikation Alfons X. (*Primera Partida*, um 1300) sowie Illustrationen zum dritten Buch der *Dekretalen* Gregors IX. (*Liber Extra*).

### 2.1. Die Ermordung der Donatorin Sancha im *Libro de las Estampas* von León

Der *Libro de las Estampas* ist eine reich illuminierte Sammlung von Urkunden (*testamentos*) der Könige von León. Er gehört zu einer Reihe spanischer Prachtkartulare in der Nachfolge des *Liber Testamentorum* von Oviedo<sup>17</sup>, der unter Bischof Gelmirez um 1120 angelegt wurde, und des *Tumbo A* der Kathedrale von Santiago de Compostela,

<sup>15</sup> S. die Tagungsankündigung „Störfälle. Epistemologie – Performanz – Ästhetik“, Berlin 12.–14. 5. 2010 von Lars Koch unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=13550>: „Störfälle konterkarieren nicht bloß tradierte kulturelle und technische Handlungsabläufe, sondern motivieren im Zuge der Deskription ihres Verlaufs und ihrer Ursachen sowie in der Präskription von Strategien ihrer Vermeidung neue Kulturtechniken.“

<sup>16</sup> S. Susanne Wittekind: Der König als Gesetzgeber und Rechtsgarant in den Miniaturen des *Libro de las Leyes* (London, British Library, Add. Ms. 20787), in: *AusBILDung des Rechts* 2009 (wie Anm. 9), S. 138–167; Dies.: „ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis.“ Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierten Dekretalenhandschriften, in: *Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften*, Freiburger Colloquium 2007 (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen, 11), hg. v. Eckart Conrad Lutz/Martina Backes/Stefan Matter, Zürich 2010, S. 89–128.

<sup>17</sup> Die Handschrift des *Liber Testamentorum* umfasst 113 Folios sowie das vorangestellte Binio mit der Gründungsgeschichte, 375 × 240 mm, insgesamt 18 Lagen. Zur Beschreibung der Handschrift s. Francisco Javier Fernandez Conde: *El libro de los testamentos de la catedral de Oviedo*, Rom 1971, S. 81–102. *The Art of Medieval Spain a.d. 500–1200*, Ausstellungskatalog (New York, Metropolitan

den Bischof Pelayo um 1126 initiierte.<sup>18</sup> In diesen sind die wichtigsten Privilegien und Schenkungen, welche die jeweilige Kathedrale erhielt, verzeichnet. Gegliedert in chronologischer Ordnung nach königlichen Regentschaften wird die Reihe von Urkunden eines Herrschers jeweils durch eine Miniatur eingeleitet. Diese zeigt im *Liber Testamentorum* den Herrscher bei der Übergabe der Urkunde bzw. Schenkung an die Kirche, im *Tumbo A* den thronenden Herrscher, zuweilen mit Schriftband. An das Modell des *Tumbo A* von Santiago knüpft der *Libro de las Estampas* der Kathedrale von León an, der um 1200 entstand.<sup>19</sup> Dieser schmale Band mit nur 43 Folios von 253 × 166 mm Größe enthält 24 Urkunden der Könige von León, von Ordoño II. (910–924) bis zu Alfons VII. (1126–1157), zugunsten der Kathedrale Santa Maria. Angefügt wird am Schluss der Handschrift die Schenkung der Gräfin Sancha von 1040. Die einspaltigen Urkundenabschriften werden durch rubrizierte Überschriften eingeleitet. Dem Urkundenwortlaut voran steht ein großes koloriertes Chrismon<sup>20</sup>, die anschließende *Invocatio* ist in roten Ziermajuskeln hervorgehoben. Den Urkunden der sieben Regenten wie der Gräfin Sancha ist jeweils eine

---

Museum of Art, 1993/94), New York 1993, Nr. 149 (John W. Williams). Faksimile und Kommentarband zum *Liber Testamentorum Ecclesiae Ovetensis*, Barcelona 1995; im Kommentarband s. die Beiträge von José Yarza Luaces: Las miniaturas del Liber Testamentorum, S. 147–230; María Josefa Sanz Fuentes: Estudio paleografico, in: Ebd., S. 93–143; Dies.: Transcripción, in: Ebd., S. 451–684. *Maravillas de la España medieval. Tesoro sagrado y monarquía*, Ausstellungskatalog, hg. von Isidro G. Bango Torviso, Bd. I: *Estudios y catálogo*, León 2000, Nr. 41 (María Josefa Sanz Fuentes). Abb. auch bei Karl-Georg Pfändtner: Spanien, in: *Romanik* (Geschichte der Buchkultur, 4, 2), hg. v. Andreas Fingernagel, Graz 2007, S. 203–230, Tf. 36; José M. Alonso Núñez: Pelayo von Oviedo, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. VI, München 1993, Sp. 1863f. Susanne Wittekind: „Ego Petrus Sangiz rex donationem confirmo et hoc signum manu mea facio.“ Formen der Autorisierung in illuminierten Urkundenabschriften des Hochmittelalters in Nordspanien, in: *Buchschätze des Mittelalters: Forschungsrückblicke – Forschungsperspektiven (Festschrift für Ulrich Kuder)*, hg. von Klaus Gereon Beuckers/Christoph Jobst/Stephanie Westphal, Regensburg 2010, S. 211–231.

<sup>18</sup> Der *Tumbo A* misst 475 × 335 mm und enthält 71 Folios mit zweispaltigem Text, der 165 Urkunden umfasst; das erste Quaternio mit Index wurde 1775 ergänzt. Das *Proemio* erläutert die Einteilung des Werks in fünf Bücher, die nach sozialen Gruppen geordnet sind: Das erste ist den königlichen Urkunden vorbehalten, das zweite *Consules* und Grafen sowie Angehörigen der königlichen Familie, das dritte erzbischöflichen und bischöflichen Urkunden, das vierte dem Adel und das fünfte schließlich Mitgliedern der Kapitelsfamilia. S. Manuel Lucas Alvares: *Tumbo A de la catedral de Santiago*, Santiago 1998. Etelvina Fernández González: El retrato regio en los Tumbos de los tesoros catedralicios, in: *Maravillas* 2000 (wie Anm. 17), S. 41–53 sowie Nr. 42 (Dies.). Manuel Antonio Castineiras González: Poder, Memoria y Olvido. La Galería de retratos regios en el Tumbo A de la catedral de Santiago (1129–1134), in: *Quintana*, I, 2002, S. 187–196.

<sup>19</sup> Faksimile der *Testamentos de los Reyes de León*, mit Kommentarband, hg. v. Jose Manuel Martinez Rodriguez, León 1997, zum Buchschmuck s. ebd. Fernando Galván Freile: La Decoración miniada en el libro de las estampas de la catedral de León. *Maravillas* 2000 (wie Anm. 17), Nr. 45 (Ders.) mit Abb. Fernández González 2000 (wie Anm. 18), S. 46–50.

<sup>20</sup> Peter Rück: Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Symbolik* (Historische Hilfswissenschaften, 3), hg. v. Dems., Sigmaringen 1996, S. 13–48, hier S. 36.





Abb. 3: Libro de las Estampas, *König Alfons VII*, Beginn der Schenkungsurkunde, um 1200 (León, Biblioteca de la catedral, fol. 39v-40r)

ganzseitige gerahmte Miniatur in Vollmalerei auf dem Verso gegenüber dem Textbeginn vorangestellt.<sup>21</sup>

Gemeinsames Charakteristikum dieser Miniaturen ist das Schriftband, das die Donatoren mit Wendung zum Urkundenbeginn auf der rechts gegenüberliegenden Seite in der Hand halten. Das anhängende, durch übersteigerte Größe besonders hervorgehobene, immer gleich mit zentralem Kreuzzeichen bezeichnete Siegel kennzeichnet das Schriftstück als Urkunde. Die Inschrift folgt der Struktur *Ego* – Titel und Name (– *confirmo*). Es handelt sich also um das verkürzte Zitat der Signumszeile im Eschatokoll der Urkunden. Das abschließende königliche *signum*, das in Spanien besonders aufwendig ornamental gestaltet wurde, wird hier ausgespart und durch die ganzfigurige Präsenz des Sprechers selbst ersetzt.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Die Miniatur Ordoños II. auf fol. 1v fehlt heute, sie ist abgebildet im Faksimile-Kommentar zu den *Testamentos*, ed. Martínez Rodríguez, 1997 (wie Anm. 19), S. 89; fol. 12v zeigt Ordoño III. (950–956), fol. 17v Ramiro III. (966–982), fol. 22v Vermudo II. (982–999), fol. 29v Ferdinand I. (1038–1065), fol. 35v Alfons VI. (1065–1109), fol. 39v Alfons VII. (1126–1157).

<sup>22</sup> S. die Kopie des *signum* Ordoños II. und Urracas im *Libro de las Estampas*, fol. 2v–3r; zu den spanischen Herrschersigna s. Maria Isabel Ostolaza: La validación en los documentos del occidente hispánico (siglos X–XII). Del Signum crucis al signum manus, in: *Graphische Symbole* 1996 (wie

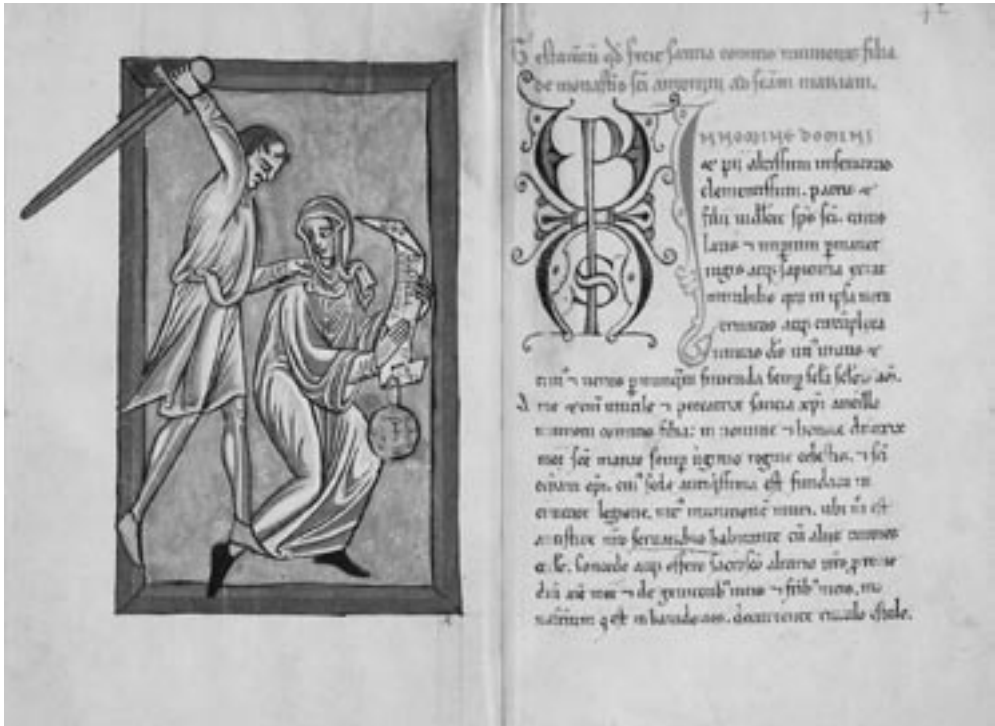


Abb. 4: Libro de las Estampas, *Gräfin Sancha*, Beginn der Schenkungsurkunde um 1200 (León, Biblioteca de la catedral, fol. 41v-42r)

Die Herrscherbilder variieren zwar hinsichtlich des Alters der dargestellten Person sowie ihrer Körperwendung, doch folgen sie einem bestimmten Kompositionsmuster, das von dem im Bildnis der Gräfin Sancha verwendeten Muster deutlich unterschieden ist (Abb. 3). Die königliche Gestalt wird durch einen freien unteren Bildstreifen vom Betrachter abgerückt. Indem der Thron horizontal mit dem Rahmen verspannt wird, die goldene Krone des Königs den oberen Bildrahmen mittig berührt, wird die Figur in ein orthogonales Raster eingefügt. Das goldene Zepter des Königs, das den Rahmen überschneidet und weit in die Randzone hinaufragt, zieht die Figur in die vorderste Bildzone und lässt sie den Bildrahmen sprengen. So wird einerseits die Ordnungskraft des Herrschers verdeutlicht, andererseits seine qua Amtes gegebene Potenz, diese Ordnung zu verlassen und zu verändern. Dynamik erhält die Komposition durch die Körper- und Blickwendung des Königs nach rechts zum Beginn des Urkundenwortlauts; die versichernde Formel „Ego confirmo“ des Schriftbands wird dabei durch die weisende Geste der Rechten, die über

Anm. 20), S. 453–462. Charakteristische Elemente der königlichen Unterschriften seit Vermudo II. (884–899) sind Arkadenbögen, Säulen, *baculus* oder Rautenmotive, welche sich auf der Grundlinie erheben und die lang gezogenen Balken eines E oder F vertikal durchschneiden; an sie schließen sich die Buchstaben des Herrschernamens an.

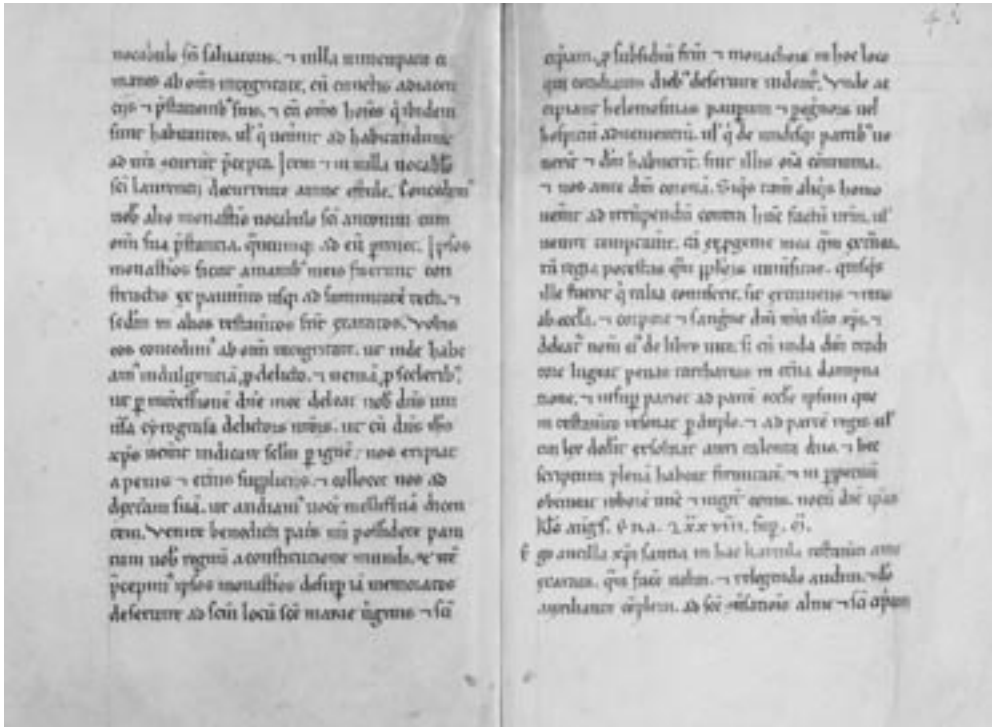


Abb. 5: Libro de las Estampas, Schenkungsurkunde Gräfin Sanchas, um 1200 (León, Biblioteca de la catedral, fol. 43r)

demselben platziert ist, verstärkt.

Im Vergleich zu den Königsbildern wird der geringere Status der Gräfin (*comitissa*) Sancha dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie am unteren Bildrand positioniert wird (Abb. 4). Sie nähert sich dem Leser-Betrachter, indem sie mit ihrem Fuß den Bildrahmen überschreitet. Bildparallel ist ihr Körper im demütigen Kniefall nach rechts zum Textbeginn gewandt. Anders als die Könige fasst sie die Urkunde nicht an deren aufgerolltem unteren Ende, sondern mit beiden Händen mit einer Geste der Darbringung oder Übergabe.<sup>23</sup>

<sup>23</sup> Das anhängende goldene Siegel stellt einen Anachronismus dar, denn erst seit dem 12. Jahrhundert führten nicht nur Könige, sondern auch Grafen Siegel; es unterstreicht die Echtheit der Urkunde. S. die Dekretale *Scripta authentica* Alexanders III. von 1167/1169, die in die *Dekretalen* Gregors IX. aufgenommen wurde (Liber II, Titulus XXII: „De fide instrumentorum“, cap. 2): „Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per manum publicam facta fuerint, ita, quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere.“ *Decretales Gregorii IX.*, nach der Edition von Richter/Friedberg, 1879 (wie Anm. 12) unter [http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre\\_2t22.html](http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_2t22.html). Peter Johaneck: Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 23), hg. von Peter Classen, Sigmaringen 1977, S. 131–162, hier S. 159f.

Doch die Rückwendung ihres verschleierte[n] Kopfes stört die Bewegungsrichtung auf den Textbeginn hin und damit sinnbildlich die Übergabe der Urkunde. Ursache dafür ist ein Mann im kurzen Rock, der mit der Linken Sanchas Schulter fasst, eine Gebärde, die im Kontext einer *Commendatio* die Verfügungsgewalt der Eltern über ihre Kinder anzeigt.<sup>24</sup> Seine Rechte schwingt weit ausholend und den Rahmen überschneidend ein Schwert, mit dem er die Donatorin zu töten anhebt. Sein Gesicht ist ins Profil gedreht, der Mund weit geöffnet, die braunen Haarlocken hängen ihm wirr in die Stirn. Im Widerspruch zu dieser negativen Kennzeichnung des Mannes als Henkersknecht stehen seine goldenen Schuhe und der goldene Schwertknauf, die ihn als Mann ritterlichen Standes ausweisen.<sup>25</sup>

Aufschluss bietet der historische Hintergrund. Die verwitwete Gräfin Sancha vermachte, nachdem ihre einzige Tochter verstorben war, zu ihrem, ihrer Eltern und ihrer Geschwister Seelenheil und um Gnade vor dem himmlischen Richter zu finden, der Kathedrale Santa Maria das Kloster San Salvador in Bariones, den Ort Cimanés de la Vega und das Kloster San Antolín in San Lorenzo. Die Poenformel der Schenkungsurkunde (fol. 43r) droht demjenigen, der gegen diese Bestimmungen verstößt, sei er aus ihrer Familie oder von außerhalb, sei es königliche Macht oder das Volk, den Ausschluss aus der Kirche und die Tilgung seines Namens aus dem Buch des Lebens und ewige Verdammung an (Abb. 5).<sup>26</sup> Wie die ausdrückliche Warnung an die eigenen Familienmitglieder erahnen lässt, stieß diese Schenkung offenbar bei den drei Geschwistern Sanchas und deren Kindern auf Widerstand. Im Gegensatz zu anderen Schenkungsurkunden wie derjenigen König Garcias von Nájera und seiner Gattin Stephanía für die Kathedrale Nájera von 1054<sup>27</sup>, fehlen Sanchas Geschwister Pedro, Juan und Teresa hier unter den Zeugen; sie sahen offenbar durch die Schenkung den Familienbesitz geschmälert und verweigerten ihre Zustimmung. Sancha wurde schließlich von Familienangehörigen ermordet.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> S. François Garnier: *Grammaire des gestes*, Paris 1989, Bd. I, S. 188–191; Susanne Wittekind: *Altar – Reliquiar – Retabel. Kunst und Liturgie bei Wibald von Stablo*, Köln 2004, S. 282f.

<sup>25</sup> Zur Miniatur der Gräfin Sancha und dem historischen Hintergrund s. Galván Freile 1997 (wie Anm. 19), S. 78–81, hier S. 81.

<sup>26</sup> *Libro de las Estampas*, fol. 43r: „Siquis tamen aliquis homo venerit ad irrumpendum contra hanc factum nostrum, vel venire temptaverit, tam ex progenie mea quam extranea, tam regia potestas quam populorum universitas, auisquis ille fuerit qui talia comiserit, sit extraneris et reus ab ecclesia. Et corpore et sanguine domini nostri ihesu xhristi et deleatur nomen eius de libro vite. Sed cum iuda domini traditore lugeat penas tarchareas in eterna dampnatione, et in super periet ad partem ecclesie ipsum qui in testamento resonat per duplo. Et ad partem regis vel cui lex dederit exsovez auri talenta duo.“

<sup>27</sup> Fidel Fita: **Santa María la Real de Nájera. Estudio crítico**, in: *Edición digital a partir de Boletín de la Real Academia de la Historia*, XXVI, 1895, S. 155–198 (**cervantes virtual 2006**), hier S. 169: <http://www.cervantesvirtual.com/servlet/SirveObras/hist12816183326723728654435/p0000001.htm>. Zur illuminierten Urkunde von Nájera s. Wittekind: „Ego Petrus [...]“ (wie Anm. 17).

<sup>28</sup> So stellt es nach Galván Freile 1997 (wie Anm. 19), S. 79f. auch das Grabmal für Gräfin Sancha aus dem 14. Jahrhundert dar, das einen Ehrenplatz in der Scheitelkapelle der Kathedrale gegenüber demjenigen König Ordoños II. erhielt. Dargestellt wird die Schenkung einer Kirche durch die Gräfin an María; Sancha wird sodann von einem Bewaffneten vor der Familie zur Rede gestellt, ihre Ermor-

Für die Miniatur im Kartular der von Sancha begünstigten Kathedrale von León wird ein Bildformular gewählt, das aus zeitgenössischen Heiligenmartyrien geläufig ist und die Donatorin Sancha überhöht.<sup>29</sup> Die Komposition wird Darstellungen des Martyriums von Thomas Becket angenähert, der im Gebet vor dem Altar heimtückisch von einem Ritter ermordet wurde, und Darstellungen der Jungfrau Valeria, die ihr abgeschlagenes Haupt selbst als Opfer zum Altar trägt.<sup>30</sup> Ende des 12. Jahrhunderts waren diese beiden Heiligen sehr beliebt, ihre Martyriumsszenen wurden über Limoger Emailreliquiare weit verbreitet. Kirchengründer (*fundatores*) und große Wohltäter (*benefactores*) einer Kirche genossen oft lokale Verehrung.<sup>31</sup> In der Miniatur des Kartulars wird der Altar als Ort des Opfers ausgespart und gleichsam durch den Urkudentext auf der gegenüberliegenden Seite ersetzt, der „Maria regina“ als Empfängerin der Schenkung Sanchas nennt.<sup>32</sup> Der im Typus einer Heiligen dargestellten *Donatrix* Sancha wird kontrastierend die adlige, gleichwohl hässlich verzerrte Gestalt ihres Mörder gegenübergestellt, die Schutzlosigkeit und Demut Sanchas der grausamen Gewalttat des Ritters.

Wie ist diese Szene im Gesamtzusammenhang der Handschrift zu interpretieren? Die Reihe der Miniaturen beginnt mit König Ordoño II. von Asturien, der Anfang des 10. Jahrhunderts León zur neuen Hauptstadt seines Reiches machte und die Kirche von León begünstigte. Auch seine Nachfolger, seit Ferdinand I. (1038–1065) Könige von Kastilien-Léon, förderten durch Privilegien die Kathedrale ihrer Hauptstadt. Das zuletzt eingetragene königliche Privileg für die Kathedrale Santa María von 1137 stammt von Alfons VII.

---

dung durch einen Ritter erfolgt unter Zeugen. Im *Kartular* des Robert von Torigny (Avranches, Bibliothèque Municipale, Ms. 210, Mont-Saint-Michel, 1154/1158) kann der Konflikt über die Schenkung an das Kloster zwischen der Herzogin Gonor und ihrem Sohn Robert von Evreux schließlich gütlich beigelegt werden; s. Ursula Nilgen: *Le cartulaire du mont-saint-michel et la miniature anglaise*, in: *Manuscrits et enluminures dans le monde normand X<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> s.*, hg. v. Pierre Bouet/Monique Dosdat, Caen 1999, S. 29–49.

<sup>29</sup> Galván Freile 1997 (wie Anm. 19), S. 80, weist auf eine Darstellung der Enthauptung Margarets auf einem Antependium aus Santa Margerita in Sant Marti Sescorts im Episkopalmuseum von Vic hin.

<sup>30</sup> Cynthia Hahn: *Interpictoriality in the Limoges Chasses of Stephen, Martial, and Valerie*, in: *Image and Belief*, hg. v. Colum Hourihane, Princeton, NJ 1999, S. 109–124; Dies.: *Valerie's Gift: a Narrative Enamel Chasse from Limoges*, in: *Reading medieval Images. The art historian and the object*, hg. v. Elizabeth Sears/Thelma Thomas, Ann Arbor 2002, S. 187–200; *Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland*, Bd. II: *Romanik*, hg. v. Susanne Wittekind, München u.a. 2009, Nr. 147 (Susanne Wittekind). Dargestellt wird die Ermordung Thomas Becket's z.B. in der Apsis des südlichen Querhauses von Santa María de Tarrasa (Terrassa) bei Barcelona, 4. Viertel 12. Jh.; s. Otto Demus: *Romanische Wandmalerei*, München 1968, Nr. 177; *Catalunya romanica Bd. XVIII El Vallès occidental, Barcelona 1992*, S.259-261 (Antonio Borfo i Bach).

<sup>31</sup> S. Christine Sauer: *Fundatio und memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 109), Göttingen 1993; Hans-Joachim Ziegeler: *Standes-Zeichen. Kunst und Kultur des Adels – eine Skizze*, in: *Romanik 2009* (wie Anm. 30), S. 496–507, sowie Nr. 262.

<sup>32</sup> *Libro de las Estampas*, fol. 42r: „A me et enim inutile et peccatrix sancia christi ancilla munioni comitis filia in nomine et honore donatrix mee sancte marie semper virginis regine celestis [...]“

(1126–1157), der sich 1135 in León krönen ließ.<sup>33</sup> Sein Sohn und Nachfolger Ferdinand II. von León (1158–1188) fehlt im *Libro de las Estampas* offenbar, weil er Santiago als Hauptstadt seines Reiches und als Grablege favorisierte. Nach seinem Tod schwächten Nachfolgestreitigkeiten zwischen seinem Sohn aus zweiter Ehe, Alfons IX. (geb. 1171, 1188–1230), und seinem bereits Kastilien regierenden Neffen Alfons VIII. (geb. 1155, 1158–1214) die königliche Herrschaft im Königreich León; die Macht des Adels wuchs, teils herrschte Bürgerkrieg. Die Einberufung der *curia regia* 1188 nach León, an der auch Repräsentanten der Bürger teilnahmen, stärkte die Gesetzgebungsmitwirkung der Stände (*cortes*) und schwächte die bischöfliche Stadtherrschaft.<sup>34</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme der Schenkung Sanchas von 1040, die Darstellung ihrer Ermordung und ihre Einfügung entgegen der sonst gewährten Chronologie am Ende der Handschrift weder zufällig noch einer ständischen Gliederung geschuldet. Denn durch die Folge der königlichen Herrscher wird eine Herrschaftskontinuität visualisiert, die mit Alfons VII. abbricht. An die Stelle des Ordnung im Reich und Sicherheit für die Kirche garantierenden Königs tritt der Gewaltakt eines Adligen, der sich gegen eine Wohltäterin der Kirche und damit gegen die Kirche selbst richtet. Die Miniatur beschreibt kritisch aus Sicht der Auftraggeber der Handschrift, Bischof oder Kapitel der Kathedrale von León, die Lage der Kirche von León in der Gegenwart, ihre zunehmende Königsferne und die wachsende Macht und Durchsetzung eigener Interessen durch große Adelsfamilien. Die gesellschaftliche und rechtliche Ordnung sei durch diese gefährdet. Bildlich konkretisiert wird dies durch den heimtückischen Mord an der wehrlosen *Donatrix*, der ritterlichen Verhaltensregeln wie allgemeinem Recht entschieden zuwiderläuft. Die Bildformeln von bösem Knecht und Märtyrerin verleihen dem sittlichen Normenverstoß Evidenz.<sup>35</sup> Indem sich die Urkundenabschriften im *Libro de las Estampas*, abgesehen von Sanchas Schenkung, auf königliche Privilegien beschränken, dient die Handschrift offensichtlich weniger der praktischen Sicherung der Rechte der Kathedrale durch Abschrift wichtiger Originalurkunden des Archivs.<sup>36</sup> Gleichwohl

<sup>33</sup> Klaus Herbers: *Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, Stuttgart 2006, S. 149f., 182–185.

<sup>34</sup> S. Emilio Saéz: Alfons VIII., in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. I, München 1980, Sp. 395f.; Ders.: Alfons IX., in: Ebd., Sp. 400f.

<sup>35</sup> S. Gabriele Wimböck/Karin Leonhard/Markus Friedrich: Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, in: *Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit* (Pluralisierung & Autorität, 9), hg. v. Dens., Berlin 2007, S. 9–38, hier S. 18.

<sup>36</sup> Johaneck 1977 (wie Anm. 23), S. 131–162; Patrick Geary: *Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the first Millennium*, Princeton, NJ 1994, insb. Kap. 3–4; Laurent Morelle: Les chartres dans la gestion des conflits (France du Nord, XI<sup>e</sup>–début XII<sup>e</sup> siècle), in: *Bibliothèque de l'école des chartres*, CLV, 1997, S. 267–298; Georges Declercq: Originals and Cartularies. The Organisation of Archival Memory (9<sup>th</sup>–11<sup>th</sup> c.), in: *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society* (Utrecht Studies in medieval literacy, 5), hg. v. Karl Heidecker, Turnhout 2000, S. 147–170; Laurent Morelle: The Metamorphosis of three monastic charter collections in the eleventh century (Saint Amand, Saint-Riquier, Montier en Der), in: Ebd., S. 171–204.

ist die Fokussierung auf die königliche Protektion der Kathedrale von León Zeugnis einer gezielten historischen Rückbesinnung. Insgesamt aber scheint die Anlage der kostbar illuminierten Prachtausgabe der Privilegien der Kathedrale von León ein Akt der Selbstvergewisserung zu sein. Sie dient als Medium der Selbstdarstellung, nach innen wie nach außen; sie ist Zeugnis der Herrschaftsreflexion und der politischen Gegenwarts kritik.

## 2.2. Sakrileg im *Libro de las Leyes*

Alfons X. *el Sabio* von Kastilien-León (1252–1284) konnte seine große Rechtskodifikation, begonnen 1255 mit dem *Fuero Real*, dem *Especulo* und fortgeführt in verschiedenen Redaktionen der *Siete Partidas* bis um 1300, in seinem heterogenen Königreich gegen Adelsproteste nicht durchsetzen.<sup>37</sup> Eine um 1290/1295 zu datierende Version der *Siete Partidas* streicht im Prolog die königliche Autorschaft sowie den Titulus I.1.15, der die königliche Gesetzgebungsgewalt begründet, und propagiert stattdessen den Wert des Werks für die juristische Lehre und Ausbildung des Rechtsverständnisses. Reich mit zwanzig Miniaturen illuminiert wurde um 1300 allein eine Handschrift des ersten, der Rechtsbegründung und kirchlichen Angelegenheiten gewidmeten Buchs, die *Primera Partida* (London, The British Library, Add. Ms. 20787).<sup>38</sup> Sie ist in 24 Tituli oder Abschnitte (*fablas*) untergliedert, unter denen thematisch zusammengehörige Bestimmungen (*leyes*) zusammengefasst werden. Jedes *ley* wird durch ein Fleuronné-Initial geziert und mit rubrizierter Zählung versehen, ebenso werden die 24 Tituli rot hervorgehoben. Der Bildschmuck ist unregelmäßig verteilt: Der Prolog enthält zwei Miniaturen in Vollmalerei (fol. 1r, 1v), der erste Titulus (fol. 1v) ist durch ein historisiertes Initial ausgezeichnet, die nachfolgenden Tituli aber erhielten ornamentale Initialen. Ab dem siebten Titulus (fol. 54r) sind allen Tituli Miniaturen vorangestellt, allein der zehnte Titulus wurde unterteilt und erhielt zwei Miniaturen.

Das erste *ley* eines Titulus enthält stets eine biblisch-historische Herleitung des behandelten Gesetzes, doch wird diese in den Miniaturen nicht aufgenommen. Ebenso wenig greift man auf Bildformeln zu kirchenrechtlichen Themen zurück, die aus illuminierten Handschriften des *Decretum Gratiani* geläufig sind. Stattdessen werden in Auseinandersetzung mit dem Text, aber doch mit eigenen Akzenten Szenen gewählt, welche zum einen die göttliche Autorisierung und Unterstützung der weltlichen wie der geistlichen Herrschaft betonen (Abb. 6).<sup>39</sup> Zum anderen wird durch die Präsenz des Königs in den Sze-

<sup>37</sup> Wolf 1996 (wie Anm. 1), S. 199–203; de Dios 1997 (wie Anm. 13), S. 160–162; Jerry R. Craddock: The legislative Works of Alfonso el sabio, in: *Emperor of Culture. Alfonso X the Learned of Castile and His Thirteenth Century Renaissance*, hg. v. Robert I. Burns, Philadelphia, PA 1990, S. 182–198.

<sup>38</sup> S. oben Anm. 13. Die Handschrift enthält 120 Folios von 358 × 238 mm, der zweispaltige Textspiegel misst 222 × 147 mm, 45 Textzeilen, Schreiberwechsel fol. 82rv bei Titulus XIII. Zum Bildprogramm der Handschrift s. ausführlich Wittekind 2009 (wie Anm. 16).

<sup>39</sup> So die zweite Prologminiatur, das Initial zum 1. Titulus (fol. 1v), die Miniaturen zum 8. Titulus („De los votos“) und zum 17. Titulus („De la symonia“).



Abb. 6: Libro de las Leyes/ Primera Partida, Prologminiatur und Initial zum ersten Titulus *De las leyes*, um 1300 (London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 1v)

nen seine Zuständigkeit für Belange der Kirche unterstrichen, auch dort, wo er im Text nicht genannt ist – sei es als Förderer des Kirchenbaus (10. Titulus, fol. 75r), sei es als Lehrmeister der Geistlichkeit (fol. 79r), als Vermittler zwischen Klöstern und Bischof (12. Titulus, fol. 80v) sowie zwischen weltlichen Eigenkirchenherren und dem Bischof (15. Titulus, fol. 89r) oder als Wahrer des Kirchenbesitzes gegen dessen Entfremdung durch Laien (14. Titulus, fol. 86v). Viele Szenen fokussieren das geistliche Wirken des Bischofs: die Segnung von Geistlichen (7. Titulus, fol. 54r), die Exkommunikation eines Klerikers (9. Titulus, fol. 62v), das Begräbniszereemoniell (13. Titulus, fol. 82v), die Vergabe von Pfründen (16. Titulus, fol. 92v) und die bischöfliche Messfeier an Festtagen (24. Titulus, fol. 117v). Eine weitere Gruppe behandelt innerkirchliche Fragen, das heißt Besitz und Einkünfte des Klerus (22. Titulus, fol. 112v) sowie die Gastung von Visitatoren (23. Titulus, fol. 114r). Betont wird zudem das ehrerbietige Verhalten der Laien gegenüber dem Klerus, sei es bei der Übergabe des Erstlingsopfers (*primicias* – 19. Titulus, fol. 104v), der Opferga-

ben (*offrendas* – 20. Titulus, fol. 105v) oder des Zehnts (21. Titulus, fol. 106v).

Obgleich die einzelnen Gesetze häufig Interessenkonflikte und Streitigkeiten thematisieren, zeigen die Miniaturen stets das harmonische Zusammenwirken von König, Bischof, Geistlichkeit und Laien. Mit einer Ausnahme: Die Miniatur zum 18. Titulus „De los sacrilgios“ (fol. 101v), der in 16 *leyes* verschiedene Formen des Sakrilegs diskutiert und die jeweiligen Strafen erläutert, zeigt vier Ritter, die mordend in eine Kirche stürmen und Laien wie Kleriker vor dem Altar töten (Abb. 7).<sup>40</sup> Die Darstellung bezieht sich auf das 11. *ley*, das bestimmt, dass auch diejenigen, die in der Kirche zu Gebet oder Lesung

<sup>40</sup> *Primera Partida*, ed. Arias Bonet, 1975 (wie Anm. 13), S. 368–378, hier S. 368f. Sakrilegien werden im ersten *Ley* als Verstöße gegen die Kirche definiert. Die Kirche, metaphorisch als Mutter unserer Körper bezeichnet, weist der Seele den Weg der Rettung. Daher bedeutet Gewalt gegen die Kirche, gegen ihren Besitz oder gegen Friedhöfe eine schwere Sünde bzw. ein Sakrileg. Ebenso gilt dies, wie das zweite *Ley* ausführt, für das Vorgehen gegen Dinge, die zu Gott gehören oder heilig sind



versammelt sind oder die sich in den Schutz der Kirche geflüchtet haben, dort weder angegriffen noch gewaltsam entfernt werden dürfen. Gegen diese Bestimmung versündigen sich die Ritter. Die Darstellung betont durch dynamisch ausgreifende, von links nach rechts vorwärts drängende Bewegungen und durch die Größe der Gestalten die Macht der Ritter und kontrastiert sie mit der Hilflosigkeit der kleinen, geduckt vor ihnen flüchtenden oder betenden, frommen Opfer. Ein Mann im Vordergrund liegt bereits getötet am Boden, der kniende Bärtige hinter ihm streckt seine Hände zum Altar vor. Der Kleriker neben ihm hebt seine Hände betend zum Altar und wendet sich um zu den Mördern, ein weiterer Mann steht zu den Rittern gewandt vor dem Altar, eine Hand vor der Brust abwehrend erhoben, die andere schützend am Kopf. Auf eine Überhöhung der Opfer durch hagiographische Darstellungstypen, wie sie im *Libro de las Estampas* von León fassbar war, wird verzichtet. Der Kampf der durch Kettenhemden und Schilde gewappneten Ritter gegen die schutzlosen Laien entlarvt die Ritter als ehrlos, der Ort des Geschehens macht die Handlung zum Sakrileg. Die Ritter bringen Chaos und Gewalt in die Kirche, sie gefährden – durch eigenmächtige Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung? – die Rechte der Kirche wie das Gemeinwohl.<sup>41</sup> Dies



Abb. 7: Libro de las Leyes/ Primera Partida, 18. Titulus *De los sacrilegios*, um 1300 (London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 101v)

(Altar, liturgisches Gerät, Altarzier), und für ihre unberechtigte Nutzung oder Entfremdung an einen ungeweihten Ort. Als Sakrileg werden zudem Verbrechen gegen diejenigen bezeichnet, die das göttliche Gesetz (*la Ley de Dios*) als Kleriker oder Richter vertreten, sowie gegen Religiöse. Nachfolgend werden in *Ley 5–12* Strafen für verschiedene Sakrilegien erörtert, die nach Rang des Klerikers oder Religiösen sowie nach Ort und Zeit gestuft sind.

<sup>41</sup> Die adelskritische Ausrichtung dieser Miniatur wird auch im Vergleich mit dem entsprechenden Passus und Initial im *Vidal mayor* deutlich, denn dieses zeigt zum ersten Titulus des ersten Buches auf fol. 9r statt des Sakrilegs lediglich eine Messfeier, nicht aber deren Störung. S. *Vidal Mayor* I.1 „De sacrosanctis ecclesiis et earundem ministris“ (ed. de los Desamparados Cabanes Pecour/Blasco Martínez/Pueyo Colomina, 1997 [wie Anm. 14], S. 25): „Ningún omne [...] que sea odado de fazer fuerza nin de crebantar las iglesias. Establescemos otrosí, quie si alguno, engaynnado por el diablo, crebantando o violando la iglesia fiziere homicidio en eilla, lo que fazer non se puede sin menosprecio de la fe, peyte DCCCC sueldos, si la iglesia violada es sagrada.“

wird umso deutlicher, als die Szene die architektonische Gliederung und Disposition des Kirchenraumes von den anderen, friedlichen Szenen der Messfeier und Darbringung der Opfergaben aufgreift.<sup>42</sup>

Insbesondere im Vergleich mit den Darstellungen des Königs, der in den Miniaturen als von Gott beauftragter Schutzherr der Kirche und Vermittler in kirchlichen Streitfällen präsentiert wird, ist in dieser Szene eine kritische Sicht auf den Adel spürbar. Die Ritter sind dasjenige gesellschaftliche Element, das die kirchliche (und gesellschaftliche) Ordnung und damit das Allgemeinwohl durch Missachtung sanktionierter Regeln – vielleicht im Beharren auf eigenen, nicht kodifizierten Rechten – gefährdet. Die Komposition macht das Unrecht ihrer Handlungsweise offenkundig. Auf die Darstellung der Verhandlung des Falls vor Gericht und die Bestrafung der Schuldigen wird verzichtet. Während diese Momente in illuminierten Handschriften des *Decretum Gratiani* oder der *Dekretalen* Gregors IX. immer wieder dargestellt werden, d.h. in Handschriften für Juristen, die kanonisches Recht lehren oder als Richter und Advokaten mit der Verurteilung von Vergehen befasst sind, richtet sich die *Primera Partida* offensichtlich an einen königlichen Empfänger.

Ihre Entstehung fällt in eine Zeit der Kämpfe zwischen dem enterbtem zweiten Sohn und Nachfolger Alfons' X., Sancho IV. (1284–1295), und seinem von Alfons X. designierten Konkurrenten Alfons de la Cerda (gest. 1334) sowie von Auseinandersetzungen zwischen den Adelsgruppen der Lara und Haro.<sup>43</sup> Nach Sanchos Tod herrschte Bürgerkrieg im Land, bis sich um 1300 sein Sohn Ferdinand IV. (geb. 1285, 1295–1312) durchsetzen und seine Herrschaft durch ein Kräftegleichgewicht zwischen Adel, Städten und Königtum stabilisieren konnte. Ferdinand IV. knüpfte an die Rechts- und Gerichtsreform seines Großvaters Alfons X. an. Die Prachtausgabe der *Primera Partida* ist als visuelles Dokument seines Bestrebens zu deuten, sich in die Tradition Alfons X. als königlicher Gesetzgeber und Schutzherr der Kirche zu stellen und seine Königsherrschaft mit dem göttlichen Auftrag zur Wahrung von Recht und Ordnung im Königreich zu legitimieren. Das Sakrileg, begangen durch Vertreter der potentiellen Gegner und Herrschaftskonkurrenten des Königs, demonstriert, dass königliche Herrschaft und Macht zum Schutz der Kirche und der Laien nötig ist. Der Rechtsverstoß bildet das notwendige Korrelat zur visuell behaupteten Ordnung der Gesellschaft, dient es doch als Anstoß zur Reflexion über die Gefährdung der Rechtsordnung und über die Notwendigkeit königlicher Herrschaft.

<sup>42</sup> Der Altar mit Altarkreuz und zwei Kerzen steht stets rechts unter einer dreipassförmigen Arkade, die hier wie in der Exkommunikationsszene (fol. 62v) zusätzlich durch einen gerafften Vorhang ausgezeichnet wird. Um das Eindringen von außen in den Kirchraum zu verdeutlichen, wird die dritte Arkade links durch einen angeschnittenen Rundbogen unter dem Giebelfeld als Kirchenportal ersetzt.

<sup>43</sup> Zum historischen Hintergrund s. Herbers 2006 (wie Anm. 33), S. 191, 251f.

### 2.3. Die Vertreibung der Laien vom Altar in Miniaturen zum dritten Buch der Dekretalen Gregors IX. „*De vita et honestate clericorum*“

Bereits um 1240 werden Handschriften der 1234 promulgierten Dekretalensammlung Gregors IX., die als Studententext an die Universitäten Bologna und Paris gesandt und rasch im dortigen Curriculum des kanonischen Rechts verankert worden waren, reich illuminiert.<sup>44</sup> Fast ein Drittel der erhaltenen Handschriften enthält ein Set von fünf bis sechs Miniaturen oder historisierten Initialen, das heißt zur einleitenden Bulle Gregors sowie zu den fünf Büchern der *Dekretalen*. Die Bulle Gregors wird oftmals durch ein Dedikationsbild, in dem Raymund dem Papst sein Werk überreicht, oder durch die Übergabe der *Dekretalen* an Kleriker und Juristen durch Gregor eingeleitet. Das erste Buch beginnt mit dem Titulus „*De summa trinitate et fide catholica*“, der das 1215 auf dem Laterankonzil formulierte Glaubensbekenntnis zitiert und meist mit einer Darstellung der Trinität versehen wird. Das zweite Buch behandelt das Prozessrecht; es wird nach seinem ersten Titulus „*De iudiciis*“ betitelt und meist durch eine Gerichtsszene eingeleitet. Sie ähnelt oftmals den Miniaturen zum fünften Buch „*De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus*“, welches das Strafrecht verhandelt. Das vierte Buch „*De sponsalibus et matrimoniis*“ ist dem Eherecht gewidmet und zeigt eingangs meist eine Heiratsszene, regional angepasst an die zwischen Italien und Frankreich differierenden Riten.<sup>45</sup>

Hinsichtlich der Frage nach Rechtsnorm und Rechtsübertretung sind die Illustrationen zum dritten Buch „*De vita et honestate clericorum*“, das Bestimmungen hinsichtlich der geistlichen Lebensführung enthält, von Interesse.<sup>46</sup> Die Miniaturen nehmen stets auf

---

<sup>44</sup> James A. Brundage: *The Rise of Professional Canonists and Development of the Ius Commune*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*, LXXXI, 1995, S. 26–63. Martin Bertram: *Die Dekretalen Gregors IX.: Kompilation oder Kodifikation?*, in: *Magister Raimundus*, hg. v. Carlo Longo, Rom 2002, S. 61–86; Ders.: *Dekorierte Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra) aus der Sicht der Text- und Handschriftenforschung*, in: *Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft*, XXXV, 2008, S. 31–65. Wittekind 2010 (wie Anm. 16), S. 113f. In Vorbereitung ist die online-Publikation der Vorträge auf dem von Dr. Martin Bertram am DHI, Rom organisierten Werkstattgespräch zu den „*Miniaturen in den Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra)*“ am 3./4. März 2010, s. das Programm unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=13284> (9. 4. 2010), den Tagungsbericht unter [http://www.dhi-roma.it/file-admin/user\\_upload/pdf-dateien/Tagungsberichte/2010/Bertram\\_Miniaturen\\_Tagungsbericht.pdf](http://www.dhi-roma.it/file-admin/user_upload/pdf-dateien/Tagungsberichte/2010/Bertram_Miniaturen_Tagungsbericht.pdf) (9. 4. 2010). Noch unpubliziert ist die Pariser Doktorarbeit von Frédérique Cahu, *Les manuscrits de la collection canonique de Grégoire IX conservés en France, 2000/2001*, ebenso diejenige von Marta Pavón Ramirez, *Manuscritos de derecho canónico iluminados: las Decretales de Gregorio IX de la Biblioteca Apostólica Vaticana*, Barcelona 2007.

<sup>45</sup> Kathleen A. Nieuwenhuisen: *Het jawoord in beeld. Huwelijksafbeeldingen in middeleeuwse handschriften (1250–1400) van het Liber Extra*, Academisch proefschrift Vrije Universiteit Amsterdam 2000.

<sup>46</sup> Es sind Bestimmungen zum Zölibat, zu rechtmäßigen Einkünften (Präbenden), zum Umgang mit Schenkungen und kirchlichen Benefizien oder zum Pflichtennachlass im Krankheitsfall.



Abb. 8: Dekretalen Gregors IX./ Liber Extra, Liber III *De Vita et honestate clericorum*, Bologna 1280/90 (Salzburg, Universitätsbibliothek, Ms. III 1, fol. 123r)

den ersten Titulus Bezug.<sup>47</sup> Diesem zufolge ist es Laien untersagt, sich während der Eucharistiefeyer oder der Vigil unter den Klerikern am Altar aufzuhalten; die Laien werden hinter die (Chor-)Schranken verwiesen. Zu Gebet und Kommunion aber sei ihnen und den Frauen der Zugang zum Altar gestattet. Während die italienischen Handschriften eine rechtskonforme Situation darstellen, das heißt die Messfeier mit räumlicher Trennung zwischen dem Priester am Altar, Klerikern und Laien<sup>48</sup>, wählen französische beziehungsweise nordalpine Handschriften eine Konfliktszene, das heißt die Vertreibung der Laien aus dem Sanktuarium (Abb. 8, 9).<sup>49</sup> Meist sieht man in der rechten Bildhälfte den Priester am Altar; er segnet den Kelch, der teils noch vom Kelchtuch bedeckt ist, spricht über ihm das Gebet oder erhebt die Hostie (*elevatio*). Links vom Altar wendet sich ein Kleriker, oftmals in eine weiße Albe gehüllt oder mit einem farbigen Chormantel bekleidet,

<sup>47</sup> Liber III, Titulus I, cap. 1: „Ex concilio Maguntino.“ „Ut laici secus altare, quando sacra mysteria celebrantur, tam ad vigilias quam ad missas penitus stare vel sedere inter clericos non praesumant; sed pars illa, quae cancellis ab altari dividitur, tantum psallentibus pateat clericis. Ad orandum vero et communicandum laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum.“

<sup>48</sup> Zu dieser Gruppe gehören auch die Handschriften Angers, Bibliothèque Municipale, Ms. 376, fol. 231v; Douai, Bibliothèque Municipale, Ms. 601, fol. 120r; s. <http://www.enluminures.culture.fr/> (10. 4. 2010); Köln, Historisches Archiv, W 275, fol. 237v; Syracuse, NY University Library, Ms. 1, fol. 137r (s. <http://library.syr.edu/digital/collections/m/MedievalManuscripts/ms01/ms01.htm> Jennifer Casten). Die Handschrift Angers, Bibliothèque Municipale, Ms. 378, fol. 172r wählt im Gegensatz zu den üblicherweise bildparallelen, von links nach rechts orientierten Kompositionen eine zentralisierende Darstellung, indem der Betrachter in der Mitte den vor dem erhöhten Altar stehenden Priester bei der *elevatio* der Hostie von hinten gewärtigt, begleitet von Diakonen, während die Laien links und rechts davon betend und mit Blick auf die Hostie im Kirchenraum versammelt sind.

<sup>49</sup> Diesem Typus folgen die Handschriften Angers, Bibliothèque Municipale, Ms. 379, fol. 104r; Berkeley, Robbins Collection, Ms. 100, fol. 242r, s. <http://www.law.berkeley.edu/library/robbins/manuscriptsframe.html> (10. 4. 2010); Bourges, Bibliothèque Municipale, Ms. 186, fol. 138v; Bourges, Bibliothèque Municipale, Ms. 130r; Douai, Bibliothèque Municipale, Ms. 156r; Reims, Bibliothèque

zu einem Laien, ermahnt ihn mit erhobener Rechter, fasst ihn an Schultern oder Armen und schiebt oder drängt ihn trotz widerstrebend-abwehrender Gesten des Mannes zum Verlassen des Sanktuariums. Einige Darstellungen dramatisieren die Szene zusätzlich, indem der Kleriker mit erhobenem Stab oder Asperg den Laien zu schlagen droht.<sup>50</sup>

Diese Konfliktszene betont das fromme Streben der Laien zum Altar, den Wunsch nach unmittelbarer Nähe zum Allerheiligsten während der Opfermesse, in der Christus in der Wandlung am Altar gegenwärtig ist. Anders als in Italien, wo sich die Blicke der Gläubigen, der Laien wie Kleriker in dieser Szene auf die vom Priester über seinen Kopf erhobene Hostie richten, hat sich, so könnte man folgern, diese Form der ‚Schaufrommigkeit‘ in Frankreich offenbar noch nicht durchge-



Abb. 9: Dekretalen Gregors IX./ Liber Extra, Liber III *De Vita et honestate clericorum*, Frankreich um 1280 (Amiens, Bibliothèque Municipale, Ms. 359, fol. 183v)

setzt – dies wäre eine unmittelbare, frömmigkeitsgeschichtliche Interpretation. Doch in Anbetracht des Umstands, dass die Eucharistiefrommigkeit in Flandern ihren Ausgang nahm und sich im 13. Jahrhundert insbesondere in Frankreich und Deutschland rasch ausbreitete, greift diese Deutung zu kurz.

Man sollte die Auseinandersetzung zwischen Laien und Klerikern daher vielmehr als konstruierte Konstellation betrachten, die Gelegenheit gibt, die unterschiedliche Würde

Municipale, Ms. 679, fol. 112v; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 1244, fol. 157v; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 1902, fol. 136v; St. Claude, Bibliothèque Municipale, Ms. 7, fol. 281r; s. <http://www.enluminures.culture.fr/> (10. 4. 2010); San Marino, Huntington Library, HM 19999, fol. 122r, s. C. W. Dutschke/Richard H. Rouse: *Guide to Medieval and Renaissance Manuscripts in the Huntington Library*, San Marino 1989, Electronic version encoded by Sharon K. Goetz, 2003: [http://dpq.lib.berkeley.edu/webdb/dshen/heh\\_brf?Description=&CallNumber=HM+19999](http://dpq.lib.berkeley.edu/webdb/dshen/heh_brf?Description=&CallNumber=HM+19999) (10. 4. 2010); Paris, Bibliothèque Ste. Geneviève, Ms. 331, fol. 126v, [http://liberfloridus.cines.fr/textes/biblio\\_fr.html](http://liberfloridus.cines.fr/textes/biblio_fr.html) (10. 4. 2010).

<sup>50</sup> S. die in Frankreich um 1280 entstandenen Dekretalenhandschriften Amiens, Bibliothèque Municipale, Ms. 359, fol. 183v; <http://www.enluminures.culture.fr/> (10. 4. 2010). Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. II.79, fol. 110r, Mailand, Biblioteca Ambrosiana, B. inf 43, fol. 139r; Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Cod. iur. 2230, fol. 155r.

und Rolle von Laien und Klerikern innerhalb der Kirche zu demonstrieren und zu reflektieren. Die räumliche Abgrenzung und Auszeichnung der Kleriker ist als äußeres Kennzeichen der inneren geistlichen Würde zu werten, die ihnen als Empfängern geistlicher Weihen zukommt. Die italienischen Handschriften nutzen die architektonische Ausgestaltung der Szene dazu, dem Priester am Altar, den Klerikern und den Laien durch Arkaturen je verschiedene Räume zuzuweisen.<sup>51</sup> Zielpunkt der Kompositionen ist stets der Altar, der Priester und Klerus privilegiert. Eine solche, auch den Betrachter distanzierende Raumaufteilung fehlt in den meisten französischen Beispielen.<sup>52</sup> Sie fokussieren den Streit um den Zutritt zum Sanktuarium wie mit einem Zoom und zeigen nur einen Raum mit einheitlichem Bildgrund. Manche allerdings trennen links eine schmale Bildzone ab, um den Verweis und Übertritt des Laien in einen ‚anderen‘ Raum zu verdeutlichen (Abb. 10).<sup>53</sup> Der verhaltene Widerstand des Laien gegen seine Entfernung vom Altar kann als Infragestellung der Sonderstellung der Geistlichkeit in der Kirche verstanden werden. Während der Zelebrant sich auf seine Aufgabe am Altar konzentriert und damit amtsgerecht handelt, entgegnet der assistierende Kleriker diesem Anspruch des Laien auf Ko-Präsenz im Sanktuarium nachdrücklich. Erscheint die Ermahnung und das Weggeleiten des Mannes noch als angemessene Reaktion des Geistlichen, wirkt das Schwingen des Wedels gegen den Laien übertrieben, fast komisch (Abb. 11).

Die scheinbar anekdotische Szene greift somit das zentrale Thema des dritten Buchs der *Dekretalen* auf, nämlich die Vorrechte der Geistlichen und deren Pflichten. Sie stellt die Eucharistie, die Erlösung spendende Opferung Christi in Gestalt von Wein und Brot, als Zentrum des geistlichen Lebens heraus. Sie bildet den Bezugspunkt für die verschiedenen geistlichen Ämter und begründet die Sonderstellung der Kleriker in der Kirche, in der Gemeinschaft der Gläubigen wie im Kirchenraum. Der dargestellte Konflikt macht diese gesellschaftliche Ordnung sowie die unsichtbaren Grenzen im Kirchenraum als symbolische Grenzen zwischen Laien und Geistlichen dem Betrachter bewusst.

### 3. Schluss

Unter der Frage, welche Funktion der Darstellung von Rechtsverstößen in Rechtshandschriften zukommt, wurden drei ganz unterschiedliche Rechtssammlungen des 13. Jahrhunderts und ihre Illustration untersucht – ein bischöfliches Kartular mit königlichen

<sup>51</sup> Vgl. Vic, Biblioteca Episcopal, Ms. 144, fol. 145v; Lucca, Biblioteca Capitolare, Ms. 287, fol. 100r; Oxford, Bodleian Library, Ms. lat. th. b. 4, fol. 101r.

<sup>52</sup> Vgl. Berkeley, Robbins Collection, Ms. 100; Bourges, Bibliothèque Municipale, Ms. 186, fol. 138v; Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Cod. Jur. 2230, fol. 155r; Mailand, Biblioteca Ambrosiana; B 43 Inf., fol. 139r; Reims, Bibliothèque Municipale, Ms. 697, fol. 112v; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 1244, fol. 157v; Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 1902, fol. 136v; Vendôme, Bibliothèque Municipale, Ms. 81, fol. 138r.

<sup>53</sup> Vgl. Amiens, Bibliothèque Municipale, Ms. 359, fol. 183v; Admont, Stiftsbibliothek, Cod. 646, fol. 157v; Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. II, fol. 110r.

Privilegien, eine königliche Kodifizierung kirchenrechtlicher Fragen sowie eine päpstliche Dekretalensammlung. Gemeinsam ist ihnen, dass innerhalb ihrer Bildausstattung jeweils nur eine Miniatur die ansonsten geordnete, autoritativ abgesicherte Darstellung von Gesetzgebung, Gericht und Rechtsbestimmungen durchbricht. Der Störfall, so wurde gezeigt, stellt die im Codex vorgestellte und festgeschriebene Rechtsordnung in Frage. Diese Verunsicherung wird jedoch durch Bildstrategien aufgefangen, welche die dargestellte Handlung als Rechtsbruch evident machen oder moralisch verurteilen – indem im *Libro de las Estampas* das Mordopfer als Märtyrerin stilisiert wird oder wenn, wie in der *Primera Partida*, beim Sakrileg Gewalt gegen Wehrlose inszeniert wird. Die Bilder greifen dabei auf Tugendvorstellungen und Verhaltensregeln zurück, die über den zugehörigen Rechtstext hinausgehen. Die beiden spanischen Handschriften visualisieren die Verletzung gesellschaftlicher Konventionen, kirchenrechtlicher wie ritterlicher, durch den Adel; doch mag dies der besonderen Auftraggeberperspektive und den besonderen politischen Verhältnissen in Spanien zur jeweiligen Entstehungszeit der Handschriften geschuldet sein. Je deutlicher der Rechtsverstoß bildlich als unmoralisches Verhalten verurteilt wird, desto mehr stärkt er im Gegenzug die im Text fixierte Rechtsordnung. Die bildlichen Variationen zum dritten Buch der *Dekretalen* zeigen hingegen insbesondere in französischen Handschriften eine gewisse Deutungsoffenheit und Ambivalenz. Die kirchenrechtlich begründete Vertreibung des Laien aus dem Sanktuarium schlägt in Szenen um, in denen der Kleriker seine würdige Haltung verliert. Adressiert an ein akademisches Publikum, spielen diese Darstellungen mit dem Rechtsbruch des Laien auf der einen und dem Handlungsverlust des Geistlichen auf der anderen Seite. Kirchenrecht und Standeshabitus werden als konkurrierende Normen einander konfrontiert, sichtbare und unsichtbare Grenzen zwischen sozialen Gruppen und ihren Räumen thematisiert.

---